

Stadt Blankenhain



**Satzung
der Stadt Blankenhain über die Festsetzung
der anrechenbaren Breiten und des Anliegeranteils
für den Ausbau
der Fußgängerzone Sophienstraße und Bergstraße**

vom 30.04.2004

Satzung
der Stadt Blankenhain über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anliegeranteils für den Ausbau der Fußgängerzone Sophienstraße und Bergstraße

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), sowie des § 4 Abs. 6 der Satzung der Stadt Blankenhain über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17. Oktober 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Blankenhain Nr. 06/2003 vom 13. Dezember 2003) erlässt die Stadt Blankenhain folgende Satzung.

§ 1

Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anliegeranteils

- (1) Die anrechenbaren Breiten der Fußgängerzonen Sophienstraße und Bergstraße werden festgesetzt auf höchstens
- a) 12 m bei der Sophienstraße (Geschäftsstraße)
 - b) 12 m bei der Bergstraße.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für den stattgefundenen Ausbau der vorgenannten Fußgängerzonen wird auf je 55 v. H. festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14. Dezember 2003 in Kraft.

Ausgefertigt: Blankenhain, 30. April 2004
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain (Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 527-04/2004 vom 1. April 2004 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Satzung der Stadt Blankenhain über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anliegeranteils für den Ausbau der Fußgängerzonen Sophienstraße und Bergstraße.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 26. April 2004, Az: I/2/02-092.01-02a.008.001.04 den Eingang der Satzung der Stadt Blankenhain über die Festsetzung der anrechenbaren Breiten und des Anliegeranteils für den Ausbau der Fußgängerzonen Sophienstraße und Bergstraße bestätigt.

Blankenhain, 30. April 2004
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain